



Richtlinie zur Verleihung der Denkmalauszeichnung im Ilm-Kreis

Allgemeines

Der Ilm-Kreis verleiht eine Denkmalauszeichnung für beispielhafte Leistungen der Denkmalerhaltung und Denkmalpflege in den Städten und Gemeinden des Landkreises.

Mit der Verleihung der Auszeichnung soll eine breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmale aufmerksam gemacht werden.

Kriterien für die Auswahl sind u.a.

- die beispielhafte denkmalfachgerechte Erhaltung,
- das persönliche Engagement und
- die zeitgemäße angemessene Nutzung

der Denkmale.

Somit sollen vorbildliche Leistungen gewürdigt und öffentlichkeitswirksam dargestellt werden, um auch andere Denkmaleigentümer für die Bewahrung des Kulturgutes zu sensibilisieren.

Auf die Vergabe der Denkmalauszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

1. Formen der Anerkennung

1.1. Denkmalplakette

Eine Denkmalplakette wird jährlich durch den Landkreis verliehen. Berechtigt zum Empfang der Plakette sind insbesondere

- Denkmaleigentümer und Gemeinschaften von Denkmaleigentümern,
- Vereine und Einzelpersonen, die nicht Denkmaleigentümer sind, sich aber ehrenamtlich in besonderer Weise für die Denkmalerhaltung und Denkmalpflege einsetzen.

Nicht vergeben werden kann die Auszeichnung an Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere nicht an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Anerkennungen

Sie werden als Urkunden unterzeichnet vom Landrat des Ilm-Kreises bei besonderen Leistungen u. a. an Architekten, Bauforscher, Restauratoren, Handwerksbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts überreicht.

2. Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger des Ilm-Kreises, die Gemeinden des Ilm-Kreises, Vereine mit Sitz im Ilm-Kreis und die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde.

3. Jury

Die Preisträger werden von einer Jury ermittelt und dem Kreistagsausschuss für Schule, Kultur und Sport zur Bestätigung vorgeschlagen.



Folgt der Kreistagsausschuss nicht dem Vorschlag der Jury, hat die Jury noch einmal über die Auswahl zu befinden und einen neuen Vorschlag vorzulegen oder den bereits unterbreiteten Vorschlag weiterführend zu begründen. Kommt danach keine Einigung zwischen der Jury und dem Kreistagsausschuss zustande, entscheidet der Landrat über die Vergabe der Auszeichnungen.

Mitglieder der Jury sind

- der Landrat bzw. der Beigeordnete
- der/die Vorsitzende des Kreistagsausschusses für Schule, Kultur und Sport
- der Kulturverantwortliche im Büro des Landrates
- zwei Architekten/ Bauforscher/ Restauratoren im Landkreis
- die untere Denkmalschutzbehörde, vertreten durch den/die Sachgebietsleiter/in des Sachgebietes Denkmalschutz im Bauaufsichtsamt.

4. Geschäftsgang innerhalb der Jury, Auswahlverfahren

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises im Juli des laufenden Jahres bittet der Landkreis, Vorschläge für die Auszeichnung einzureichen. Formulare dazu können auf der Internetseite des Landkreises abgerufen oder in der unteren Denkmalschutzbehörde bezogen werden. Einsendeschluss ist der 30. September des laufenden Jahres.

Nach Einsendeschluss erhalten alle Jurymitglieder eine Zusammenstellung der eingereichten Vorschläge und legen eine Reihenfolge nach ihrer persönlichen Wertung fest. In einer danach einzuberufenden Jurysitzung wird die Gesamtreihenfolge ermittelt, wobei jede Stimme der Jurymitglieder das gleiche Gewicht besitzt.

Auf Antrag eines Jurymitgliedes kann über den Wechsel der Reihenfolge durch einfache Mehrheit beschlossen werden.

Der Erstplatzierte auf der Bewerberliste bildet den Vorschlag für die Verleihung der jährlichen Denkmalauszeichnung an den Kreistagsausschuss für Schule, Kultur und Sport.

Vorschläge für ideelle Anerkennungen kann jedes Jury-Mitglied einreichen. Über den Vorschlag wird ebenfalls mit einfacher Mehrheit beschlossen. Danach werden die Vorschläge ebenfalls dem Kreistagsausschuss für Schule, Kultur und Sport zur Bestätigung vorgelegt.

5. Preisverleihung

Die Preisverleihung findet alljährlich durch den Landrat statt.

6. Vorbereitung

Die Vorbereitung und Organisation obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für Kultur im Büro des Landrates.